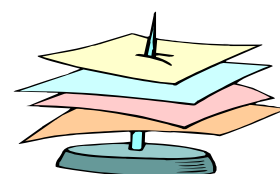


Beistandschaften

Die behördlichen  
Massnahmen des  
Erwachsenenschutzes



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Einführung ins Personenrecht	3
Grundsätze und Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts (Art. 388 - 392 + Art. 399 ZGB)	4
Die Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)	5
Die Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 + Art. 395 ZGB)	6
Die Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)	7
Die umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)	8
Der Beistand – die Beiständin (Art. 400 - 414 + Art. 420 ZGB)	9
Wichtige Hinweise	10
Wichtige Adressen	11

### **Zu Ihrer Information**

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist in Art. 360 – 456 ZGB geregelt. Diese Broschüre erläutert lediglich den Teil der behördlichen Massnahmen aus Art. 388 – 439 ZGB welche seit dem 01.01.2013 gelten.

In dieser Broschüre bemühen wir uns, die rechtlichen Belange in einem verständlichen Deutsch wieder zu geben. Vielleicht haben Sie dennoch Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz.

Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle der Stiftung Mosaik beraten und unterstützen Sie gerne in dieser Angelegenheit.

Die Adresse der Beratungsstelle finden Sie auf der letzten Seite.

Quellen:

Die Erläuterungen von Seite 4-8 wurden uns von Pro Infirmis aus „*Behindert-was tun?*“ freundlicherweise zur Verfügung gestellt. [www.behindert-was-tun.ch](http://www.behindert-was-tun.ch)

## **Einführung ins Personenrecht**

Das Personenrecht der natürlichen Personen ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 11 ff., geregelt. Es erklärt folgende Begriffe:

### **Die Rechtsfähigkeit (Art. 11 ZGB)**

„1 Rechtsfähig ist jedermann.“

„Unter Rechtsfähigkeit versteht man die Fähigkeit einer Personen, in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.“

(z.B. Erbberechtigung). Rechtsfähig ist jedermann, auch handlungsunfähige Personen.

### **Die Handlungsfähigkeit (Art. 12 ZGB)**

„Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.“

(Art. 13 ZGB)

„Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.“

### **Die Volljährigkeit (Art. 14 ZGB)**

„Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.“ Vor dem 01.01.2013 sprach man von der Mündigkeit. Dieser Begriff wurde aus dem Gesetz gestrichen.

### **Die Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)**

„Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.“

Das Vorliegen der Urteilsfähigkeit ist zu vermuten. Daraus folgt, wer die Urteilsunfähigkeit behauptet und aus ihr Rechte ableiten will, hat sie zu beweisen. Die Urteilsunfähigkeit ist ein relativer Begriff, d.h. die gleiche Person kann für einzelne, leichtverständliche Handlungen urteilsfähig, für andere urteilsunfähig sein.

#### *Beispiel:*

*Der 30-jährige Herr P. ist trotz einer erheblichen Lernbehinderung durchaus in der Lage, die täglichen Lebensmitteleinkäufe zu tätigen. Er ist bezüglich dieser Handlungen als urteilsfähig zu betrachten. Die Aufnahme eines Bankkredits dürfte jedoch seine kognitiven Fähigkeiten überschreiten, weshalb ein solches Geschäft nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters gültig abgeschlossen werden könnte.*

## **Grundsätze und Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechts** (Art. 388 - 392 + Art. 399 ZGB)

Generell gilt, dass eine Beistandschaft immer nur dann angeordnet werden soll, **wenn der Schutz einer Person nicht auf andere Art erreicht** werden kann. Ist beispielsweise die Betreuung durch das Umfeld der betroffenen Person (z.B. Angehörige oder Freunde) ausreichend oder die Unterstützung durch nicht-staatliche gemeinnützige Organisationen (wie z.B. Pro Infirmis) oder durch Institutionen der staatlichen Sozialhilfe gesichert, kann und soll auf eine Beistandschaft verzichtet werden.

Ist eine Beistandschaft nötig, dann soll sie das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person nicht unnötig einschränken. Das kann nur erreicht werden, wenn die Beistandschaft für die betroffene Person „massgeschneidert“ ist: Sie darf weder stärker noch schwächer als erforderlich in die Rechtstellung der betroffenen Person eingreifen. Sie muss also „**verhältnismässig**“ sein.

Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Beistandschaft entweder von Amtes wegen oder auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person an. Vorausgesetzt ist ein im Gesetz umschriebener Schwächezustand (geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand; vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder örtliche Abwesenheit). Da der Inhalt der Beistandschaft gesetzlich nicht im Detail festgelegt ist, muss die Erwachsenenschutzbehörde diesen im Einzelfall konkret umschreiben. Dies führt dazu, dass der Beistand oder die Beiständin nur für diejenigen Bereiche zuständig ist, welche von der Behörde aufgelistet werden. In allen anderen Bereichen gilt die verbeiständete Person somit als selbständig. Es steht der Behörde aber auch frei, die verschiedenen Arten der Beistandschaft zu kombinieren.

Fällt der Grund für eine Beistandschaft weg, muss sie auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen wieder aufgehoben werden.

## **Die Begleitbeistandschaft** (Art. 393 ZGB)

Wer für bestimmte Angelegenheiten eine **begleitende Unterstützung** benötigt, erhält von der Erwachsenenschutzbehörde einen Begleitbeistand. Dabei kann es sich zum Beispiel um eine Unterstützung bei der Essens- und Einkaufsplanung, beim Ausfüllen von Formularen, bei der Geltendmachung von Ansprüchen oder beim Abschluss von Verträgen handeln. Zwar stellt eine Begleitbeistandschaft eine behördliche Massnahme dar, der sich die betroffene Person nicht vollständig entziehen kann; sie kann aber nur wirklich wirksam sein, wenn die Person mit ihr einverstanden und auch bereit ist, mit dem Beistand zusammenzuarbeiten. Die Begleitbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person nicht ein, so dass diese **weiterhin selbständig handelt**. Der Begleitbeistand übt nur eine gewisse Kontrolle aus und berät die betroffene Person.

### *Beispiel:*

*Eine Person benötigt Hilfe bei der Einkaufsplanung wegen ihrer Gesundheit (gesunde Lebensmittel), oder der Freizeit und Ferienplanung um der Einsamkeit entgegen zu wirken. Oder die Person benötigt Unterstützung bei Behördengängen, beim Ausfüllen von Formularen und Verträgen.*

*Eine Begleitbeistandschaft ist nur dort sinnvoll, wo Angehörige oder andere wichtige Bezugspersonen diese Hilfe nicht leisten können. Die Person muss mit dieser Hilfe auch einverstanden sein und mit dem Beistand zusammen arbeiten wollen, sonst macht diese Massnahme keinen Sinn.*

*Ein Begleitbeistand ist nicht gesetzlicher Vertreter der schutzbedürftigen Person.*

Die Stiftung Mosaik führt keine Begleitbeistandschaften. Sie versucht, solche Hilfestellungen zusammen mit anderen Dienstleistungen umzusetzen, z. B. ambulant begleitetes Wohnen.

## **Die Vertretungsbeistandschaft** (Art. 394 + Art. 395 ZGB)

Wer gewisse Angelegenheiten nicht selber erledigen kann und diesbezüglich vertreten werden muss (z.B. bei der Unterzeichnung eines Mietvertrages oder beim Kauf von Möbeln), erhält von der Behörde einen Vertretungsbeistand. Ein Vertretungsbeistand kann auch dann notwendig sein, wenn sich eine Person in gewissen Belangen vollständig passiv verhält (also auch nicht in der Lage ist, jemanden zu bevollmächtigen).

Der Vertretungsbeistand wird im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben zum gesetzlichen Vertreter. Die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person ist damit aber nur insofern berührt, als sie sich die Handlungen des Beistandes gefallen lassen muss. Sie kann aber trotzdem auch weiterhin selbst handeln (z.B. die gekauften Möbel wieder verkaufen). Sofern sie es als nötig erachtet, kann die Behörde die Handlungsfähigkeit für gewisse Angelegenheiten aber auch einschränken, so dass die Person zum Beispiel nicht selbständig einen Arbeitsvertrag abschliessen kann. Auch kann sie den Beistand mit der Einkommens- bzw. Vermögensverwaltung beauftragen. Zum Schutz einer Person kann zudem der Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entzogen werden (bei Grundstücken durch Anmerkung im Grundbuch).

### *Beispiel:*

*Eine geistig leicht behinderte Person, welche leicht beeinflussbar ist, erbt ein Vermögen. Neu kann auch ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit verhindert werden, dass die behinderte Person auf einzelne Vermögenswerte zugreift. So kann die Erwachsenenschutzbehörde die Bank anweisen, ein bestimmtes Konto für die behinderte Person zu sperren und nur dem Beistand die Berechtigung erteilen, von diesem Konto aus Zahlungen zu tätigen.*

## **Die Mitwirkungsbeistandschaft** (Art. 396 ZGB)

Wenn die Gefahr besteht, dass eine Person Rechtshandlungen zu ihrem Schaden vornimmt (z.B. durch Eingehen finanzieller Verpflichtungen, die sie sich nicht leisten kann, oder durch Abschluss unvorteilhafter Geschäfte), kann die Behörde eine Mitwirkungsbeistandschaft errichten. Im Gegensatz zum Vertretungsbeistand ist der Mitwirkungsbeistand aber nicht gesetzlicher Vertreter. Er kann deshalb nicht für, sondern nur mit der betroffenen Person handeln. Da die verbeiständete Person aufgrund der Mitwirkungsbeistandschaft aber ebenfalls nicht mehr alleine gültig handeln kann, wird ihre Handlungsfähigkeit entsprechend beschränkt. Für die von der Massnahme betroffenen Rechtsgeschäfte bedarf sie deshalb immer der Zustimmung des Beistandes. Die Zustimmung kann im Voraus oder im Nachhinein erteilt werden. Sie kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Beistand und verbeiständete Person müssen also immer zusammen handeln. Handelt nur einer, ist das Geschäft ungültig. Die Erwachsenenschutzbehörde hat im Errichtungsbeschluss genau festzuhalten, für welche Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Beistandes notwendig ist.

### *Beispiel:*

*Die schutzbedürftige Person lässt sich zu finanziellen Verpflichtungen überreden, wie z.B. überteuerte Telefonabonnemente, die sie gar nicht nutzen kann, noch bezahlen kann. Zum Schutz dieser Personen wird dann festgelegt, dass der Beistand für solche Handlungen die Zustimmung geben muss. Nur dann sind solche Rechtsgeschäfte gültig. Der Mitwirkungsbeistand ist jedoch nicht gesetzlicher Vertreter. Er handelt immer zusammen mit der verbeiständeten Person. Es ist aber auch die stillschweigende oder nachträgliche Zustimmung des Beistandes möglich.*

## **Die umfassende Beistandschaft** (Art. 398 ZGB)

Eine umfassende Beistandschaft wird dann angeordnet, wenn eine besonders ausgeprägte Hilfsbedürftigkeit besteht. Der eingesetzte Beistand hat sich dann um alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs zu kümmern. Er vertritt die verbeiständete Person bei allen Rechtsgeschäften. Davon ausgenommen sind jedoch die absolut höchstpersönlichen Rechte, bei denen jede Vertretung ausgeschlossen ist (wie z.B. die Errichtung eines Testaments).

Mit der Errichtung einer umfassenden Beistandschaft entfällt die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen. Ist eine Person urteilsunfähig und deshalb ohnehin nicht handlungsfähig, ist der Entzug der Handlungsfähigkeit aber nicht erforderlich. Die Behörde muss in einem solchen Fall abwägen, ob sich eine umfassende Beistandschaft rechtfertigt, oder ob eine Vertretungsbeistandschaft mit einem besonders breit gefassten Auftrag ausreicht.

### *Beispiel:*

*Der Vater und Beistand einer schwer geistig behinderte Person sorgt für einen Wohnheimplatz und schliesst die nötigen Verträge ab. Mit Unterstützung der Stiftung Mosaik macht er bei den zuständigen Sozialversicherungen die Ansprüche geltend. Er regelt alle finanziellen Belange und stellt die medizinische und soziale Betreuung sicher.*



## **Der Beistand – die Beiständin** (Art. 400 - 414 + Art. 420 ZGB)

Der Beistand oder die Beiständin wird von der Erwachsenenschutzbehörde ernannt. Dabei kann es sich um einen **Privatbeistand** oder um einen vom Gemeinwesen angestellten **Berufs- bzw. Amtsbeistand** handeln. Die Behörde hat dafür zu sorgen, dass die Beistände - und dabei insbesondere die Privatbeistände - die nötige Instruktion, Beratung und Unterstützung (gegebenenfalls auch Aus- und Weiterbildung) erhalten. Erfordern es die Umstände, können **auch mehrere Personen** als Beistände ernannt werden. In einem solchen Fall ist festzulegen, ob diese Personen das Amt in allen Bereichen gemeinsam ausüben, oder ob sie unterschiedliche Zuständigkeiten haben. Bei der Wahl der Person des Beistandes hat die Behörde in erster Linie die Wünsche und Anliegen der betroffenen Person, ihrer Angehörigen und nahestehender Personen zu berücksichtigen.

Selbstverständlich können auch weiterhin **Angehörige** der betroffenen Person (Ehegatte, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Eltern, Nachkommen, Geschwister, Lebenspartner oder Lebenspartnerin) das Amt des Beistandes oder der Beiständin ausüben. Wenn es die Umstände rechtfertigen, können sie aufgrund ihrer Sonderstellung von der Inventarpflicht, von der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage sowie von der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen, ganz oder teilweise entbunden werden.

Im alten Vormundschaftsrecht konnten mündige Kinder weiterhin der elterlichen Sorge unterstellt werden. Diese Möglichkeit fällt mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht weg. Selbstverständlich können die Eltern aber weiterhin die Aufgabe übernehmen, ihre mündigen Kinder zu unterstützen und zu vertreten. Sie können dafür als Beistände eingesetzt und aufgrund ihrer Sonderstellung von den obengenannten Pflichten befreit werden.

### *Beispiel:*

*Der geistig behinderte J. wird volljährig. Seine Mutter möchte sich weiterhin um seine Angelegenheiten kümmern, ist aber mit der Regelung der Finanzen (wie Geltendmachung von Versicherungsleistungen oder Finanzierung der Heimunterbringung) überfordert. Der Bruder von J. ist Treuhänder und bereit, die finanziellen Aufgaben zu übernehmen. Die Erwachsenenschutzbehörde kann nun sowohl die Mutter als auch den Bruder als Beistände einsetzen und ihnen unterschiedliche Aufgaben zuweisen. Zudem besteht die Möglichkeit, sie von gewissen administrativen Pflichten zu befreien.*

## Wichtige Hinweise

- Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und die entsprechenden Verfahren sind für Laien nicht immer ganz einfach zu verstehen. Eltern von behinderten Kindern oder Angehörige von Betroffenen sind in den unten stehenden Fragen oft verunsichert.
  - Muss eine Massnahme beantragt werden?
  - Wann ist eine Massnahme angezeigt und geeignet?
  - Wer soll die Erwachsenenschutzbehörde kontaktieren?
- Grundsätzlich muss gemäss Erwachsenenschutzgesetz (Art. 390 ZGB) jede Person, die ihre persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten nicht selber besorgen kann, unter Beistandschaft gestellt werden, ausser sie hat vorgängig, mittels Vorsorgeauftrag, eine Drittperson bestimmt, welche sie in den oben genannten Fällen vertreten soll.
- In der Praxis verhält es sich so, dass die Erwachsenenschutzbehörde nicht von sich aus tätig wird, um zu klären, ob eine Person nach der Volljährigkeit urteilsfähig ist. Wenn weder die Eltern noch andere Personen, welche von der Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person Kenntnis haben, eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde machen, gilt die Person als handlungsfähig mit all ihren rechtlichen Folgen.
- Oftmals beantragen Eltern keine Erwachsenenschutzmassnahmen für ihr volljähriges Kind und erledigen alle administrativen und finanziellen Aufgaben ohne entsprechende Bevollmächtigung. Mehr und mehr verweigern Banken und Ämter diese rechtlich unzulässigen Geschäfte und verlangen eine entsprechende Vollmacht der Erwachsenenschutzbehörde (KESB), welche die Vertretung regelt.
- Welche Massnahme erforderlich und geeignet ist, um den Schwächezustand der betroffenen Person zu beheben, wird durch die KESB geklärt. Sie ist auch zuständig für die Einsetzung einer fähigen Person, welche für dieses Amt geeignet ist. Die betroffene Person und Angehörige haben ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.

**Wir empfehlen, auch aufgrund der vorgängigen Ausführungen, die rechtliche Vertretung rechtzeitig zu regeln, um sich Unannehmlichkeiten mit Post, Banken, Versicherungen und Amtsstellen zu ersparen.**

**Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle der Stiftung Mosaik beraten Sie bei all Ihren Fragen.**

## Wichtige Adressen

### **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für Ihre Gemeinde**

Können Sie auf Ihrer Gemeindeverwaltung erfragen  
oder finden Sie unter  
[www.kesb-bl.ch](http://www.kesb-bl.ch)

### **Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz: [www.kescha.ch](http://www.kescha.ch)**

Die Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA) ist ein Informations- und Beratungsangebot für Personen, die von einer Massnahme des Kindes- oder des Erwachsenenschutzes betroffen sind. Unter anderem berät die Anlaufstelle Personen, die etwa Fragen zur Beistandschaft oder zu Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder des Gerichts haben.

Nur telefonische Beratung möglich.

### **KESCHA**

Dörflistrasse 50  
8050 Zürich  
044 273 96 96

### **Beschwerdeinstanz**

Kantonsgericht  
Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht  
Bahnhofplatz 16  
4410 Liestal  
[kantonsgericht.liestal@bl.ch](mailto:kantonsgericht.liestal@bl.ch)

### **Weblinks**

#### **Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB**

[www.admin.ch/ch/d/sr/2/210.de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/210.de.pdf)

#### **Weitergehende Informationen**

[www.behindert-was-tun.ch](http://www.behindert-was-tun.ch)

#### **Insieme Schweiz**

<http://insieme.ch/politisches-engagement/erwachsenenschutz/>

**Beratungsstelle**  
www.stiftungmosaik.ch



Stiftung Mosaik  
**Beratungsstelle**  
Hohenrainstrasse 12c  
4133 Pratteln  
058 775 28 00  
[info@stiftungmosaik.ch](mailto:info@stiftungmosaik.ch)

16. Januar 2020